

## **Satzung des 1. Tanzsportclub Dessau 1961 e.V.**

### **§ 1 Gründung, Name, Sitz**

Am 16. Januar 1961 wurde der Verein gegründet. Der Verein führt heute den Namen „1. Tanzsportclub Dessau 1961 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dessau. Er ist im Vereinsregister Stendal unter der Nr. VR 31170 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten im Nachwuchs-, Turniertanz- und Breitensportbereich
- Durchführung von Workshops und Sportveranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern

Als ordentliches Mitglied ist der 1. Tanzsportclub Dessau 1961 e.V. im LTVSA und im DTV organisiert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören möchte, ohne sich sportlich in ihm zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft /Sanktionen**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und nur zum Monatsende zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über

den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied informiert sich dazu auf der Homepage des Vereins [www.tsc-dessau.de](http://www.tsc-dessau.de) und am Aushang. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen, diese gesplittet zur monatlichen Zahlung, verpflichtet. Die Höhe des Beitrages/der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzulegen.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichem Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind: 1. das Präsidium und 2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus

- Präsident/in
- stellvertretender Präsident/in
- Schatzmeister/in
- Sportwart/in
- Sozialwartin
- Jugendwart/in

Zur breiteren Verteilung der Aufgaben des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung weitere Präsidiumsmitglieder hinzuwählen.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins, es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- Präsident/in
- stellvertretende/r Präsident/in
- Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen. Das Präsidium ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich und im Wortlaut des Änderungsvorschlages mitgeteilt werden.

### **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von (der) Präsidenten/in, bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Entscheidungen über Einzel- bzw. Blockabstimmung trifft die Mitgliederversammlung.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei/m (der) Präsidenten/in des Vereins eingegangen sind.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder. Die Interessen der Minderjährigen werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister(s)/in und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

#### **§ 16 Ordnungen**

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

#### **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/n Präsidenten/in bzw. Versammlungsleiter und dem/der Präsidenten/in bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder. In diesem Fall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Dessau, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.03.2011 beschlossen worden.

---

Unterschriften des Vorstandes